



LANDGERICHT MÖNCHENGLADBACH
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

3 O 498/07

verkündet laut Protokoll am 23. Mai 2008
Zimmermann, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Sebastian E. - gesetzlich vertreten durch seine Eltern E., Mönchengladbach

Kläger,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte XXX, XXX

g e g e n

Stadt Mönchengladbach, gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister, Harmoniestraße 25, 41236
Mönchengladbach,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Ullmann pp., Hohenzollernstraße 172, 41063 Mönchengladbach

hat die 3. Zivilkammer 2008 durch Richter am Landgericht Kreuels als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte aus Amtshaftung auf Zahlung von Schmerzensgeld wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht in Anspruch.

Am 29. September 2006 verbrachte der zu diesem Zeitpunkt elfjährige Kläger im Rahmen einer schulischen Veranstaltung mit seiner Schulklasse zum zweiten Mal binnen weniger Monate einen Spielvormittag auf dem vom Jugendamt der Beklagten betriebenen Abenteuerspielplatz "Bernhardstraße" in Mönchengladbach. Der Ausflug war von der Klassenlehrerin des Klägers organisiert worden, der nach Absprache mit dem Jugendamt die Benutzung des Geländes gestattet worden war. Die Beklagte ist zugleich Trägerin der vom Kläger besuchten katholischen Hauptschule Neuwerk.

Beim Spielen auf einem Holzturm geriet der Kläger auf der ersten, über dem Erdboden befindlichen Ebene mit seinem linken Bein in eine Spalte zwischen zwei nicht parallel zueinander auf dem Boden verlegten Holzlatten. Dabei zog er sich Prellungen und Schürfwunden zu. Der genaue Unfallhergang ist zwischen den Parteien strittig. Wegen der Unfallörtlichkeit wird auf die Lichtbilder (GA 11) verwiesen, die den Holzturm (Bild 1) und die eigentliche Unfallstelle im Holzfußboden (Bilder 4 und 8) zeigen.

Der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband, dem der Unfall als Schulunfall gemeldet worden war, hat die ärztlichen Behandlungskosten des Klägers in Höhe von 12,95 Euro ersetzt.

Die Beklagte hat zeitlich nach dem Unfall morsche Holzbohlen und Holzelemente ausgetauscht.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die Beklagte ihre Verkehrssicherungspflicht vorsätzlich verletzt habe, indem sie das Holzspielgerät auf dem Abenteuerspielplatz nicht ordnungsgemäß überwacht und instand gehalten habe.

Hierzu trägt er vor, dass der Unfall darauf zurückzuführen sei, dass er zwischen zwei nicht ordnungsgemäß verlegte Bohlen getreten sei. Dabei sei er durch sein Körpergewicht mit dem linken Bein bis zum Oberschenkel in die vorhandene Spalte geraten. Hierbei sei es zu den erlittenen Verletzungen gekommen.

Zum Zeitpunkt des Unfalls habe sich der Abenteuerspielplatz in einem desaströsen Zustand befunden. Die gesamte Holzkonstruktion habe einen morschen Eindruck vermittelt. Das Holz sei teilweise verfault gewesen; aus dem Holz hätten dicke Nägel zentimeterweit vorgestanden; die Holzbohlen wären teilweise verschoben gewesen; an verschiedenen Stellen hätten sich große Löcher in den Holzbohlen befunden. Zudem seien trotz hoher Fallhöhen keine Absturzsicherungen vorhanden gewesen. Die Gefahr von Verletzungen habe aufgrund dieses Zustandes erheblich über dem üblichen Risiko von Abenteuerspielplätzen gelegen. Die gesamte Anlage habe nicht den ordnungsgemäßen Regeln der Technik entsprochen, zumal die in den auch auf Abenteuerspielplätzen geltenden DIN-Normen (DIN EN 1176, Teil 7) festgelegten Abstandregelungen für Holzbohlenoberflächen von maximal 30 mm nicht eingehalten worden seien.

Der Kläger erachtet für die erlittenen Verletzungen ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.000,-- Euro für angemessen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes Schmerzensgeld nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basissatz seit dem 14. Juli 2007 sowie 155,30 Euro außergerichtliche Anwaltskosten nebst Zinsen in Höher von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtsanhängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Die Beklagte beruft sich vorrangig auf das Haftungsprivileg des § 104 SGB VII unter Hinweis darauf, dass weder ein Wegeunfall noch eine vorsätzliche Unfallherbeiführung vorliege.

Des Weiteren ist sie der Ansicht, dass eine Verletzung von Verkehrssicherungspflichten bereits objektiv nicht vorliege, da auf Abenteuerspielplätzen erheblich geringere Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht zu stellen seien als auf sonstigen Kinderspielplätzen.

Vor dem Benutzung sei die Schulklasse durch eine pädagogische Mitarbeiterin ausführlich eingewiesen und vor diversen Risiken gewarnt worden. Bestimmte Verhaltensweisen, wie Sprünge innerhalb der Türme, seien ganz untersagt worden.

Die gesamte Konstruktion sei im Übrigen so angelegt, dass Benutzer mit Öffnungen, Spalten etc. jederzeit rechnen müssten. Das an der Unfallstelle leicht schräg verlegte Brett sei mit der da runter liegenden Bohle fest verankert gewesen. Die Spaltmaße seien so gering gewesen, dass Benutzer bei Beachtung der auf einem Abenteuerspielplatz erforderlichen Sorgfalt beim Begehen nicht hätte hängenbleiben oder einbrechen können. Offensichtlich sei der Kläger von der 2. Ebene entgegen der vorherigen Anweisung herabgesprungen und dabei durch sein Gewicht und den Schwung eingebrochen.

Die oberflächlichen Verletzungen/Hautabschürfungen seien bei dem Versuch der Mitschüler entstanden, den Kläger zunächst durch Ziehen und Zerren zu befreien. Die Verletzungen seien dem Bagatellbereich zuzuordnen. Der geforderte Betrag sei daher völlig überzogen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

I.

Dem Kläger steht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt der gegenüber der Beklagten geltend gemachte Schmerzensgeldanspruch zu. Ein derartiger Anspruch ergibt sich weder aus § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG noch aus den §§ 823 Abs. 1, 831 BGB wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

1.

Die Beklagte hat die ihr obliegende Verkehrsicherungspflicht nicht verletzt. Vorliegend kann dahinstehen, ob sich die Verkehrssicherungspflicht der Beklagten als Amtspflicht darstellt, oder aber allein aus der Tatsache folgt, dass die Beklagte mit der Eröffnung des Abenteuerspielplatzes eine Gefahrenquelle geschaffen und damit die Verpflichtung zur Verkehrssicherungspflicht übernommen hat. Denn Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflicht sind in beiden Fällen grundsätzlich gleich.

Der Inhalt von Verkehrsicherungspflichten bestimmt sich neben den allgemeinen Gesetzen nach Art und Umfang der Benutzung des Spielplatzes.

a)

Der Bundesgerichtshof hat bereits im Jahre 1978 (Urteil des 6. Zivilsenats vom 25. April 1978 – VI ZR 194/76, abgedruckt in VersR 1978, 739) zur Verkehrssicherungspflicht von Gemeinden auf so genannten Abenteuerspielplätzen ausgeführt:

„Die Gemeinde brauchte nicht allen denkbaren Gefahren vorzubeugen (vgl. Senatsurteil vom 15. April 1975 – VI ZR 19/74 = VersR 1975, 812). Die Verkehrssicherungspflicht verlangte von ihr bei der Gestaltung des Spielplatzes wie bei anderen öffentlichen Freizeiteinrichtungen nur den Schutz vor Gefahren, die über das übliche Risiko bei der Anlagenbenutzung hinausgingen, vom Benutzer nicht vorhersehbar und nicht ohne Weiteres erkennbar waren (vgl. OLG München VersR 1972, 472, 473; 1975, 478). Ein Abenteuerspielplatz, der im Wesentlichen von älteren Kindern benutzt wird, soll nun aber nicht nur ein die Phantasie anregendes, schöpferisches Spiel ermöglichen; sein Zweck ist es auch, in besonderer Weise die Freude am Abenteuer und am Bestehen eines Risikos zu vermitteln, um seine Benutzer so aus moderner pädagogischer Sicht frühzeitig auf die Gefahren des täglichen Lebens einzustellen und sie lernen zu lassen, diese zwar zu wagen, sie aber auch zu beherrschen (vgl. Petersen, Die Gemeinde 1975, 7; Ruske, Die Bauverwaltung 1975, 239, 241). Dieser Zweck der Körper- und Persönlichkeitserziehung würde vereitelt, wenn die Kinder und Jugendlichen dort nur geringen, ohne weiteres zu beherrschenden und kontrollierten Gefahren ausgesetzt werden dürften, wie z.B. auf Klettergerüsten, Rutschen, Schwebebalken usw., die auf sonstigen Spielplätzen aufgestellt werden. Er kann nur erreicht werden, wenn den älteren Kindern ein nicht vollkommen behütetes Milieu geboten wird, das in etwa Ersatz bietet für die heute kaum mehr gegebene Möglichkeit zum Spiel in freier Natur. Freilich können dann nicht die Anforderungen gestellt werden, die für einen im üblichen Sinn sicheren Verkehrsbereich gelten. Vielmehr gelten eher die Maßstäbe für eine sportliche Betätigung, bei der überschaubare und von vornherein erkannte Gefahren in Kauf genommen werden. Wenn hier die – vor allem gegenseitigen – Verhaltensregeln nicht durch feste Spielregeln bestimmt werden, sondern weithin der Phantasie der Kinder überlassen bleiben und dadurch der verhaltenspädagogische Wert solcher Spielbereiche erhöht wird, so begründet das zwar auch eine Pflicht der sie Anbietenden, die Gefahren zu begrenzen und bewusst zu machen sowie nahe liegende Missbräuche zu verhüten. Hätte die Rechtsvorgängerin der beklagten Stadt dieser Pflicht nicht genügt, so könnte sie – aber auch nur dann – deliktsrechtliche Verantwortung treffen.“

b)

Bei Zugrundelegung dieser Ausführungen scheidet eine Pflichtverletzung aus. Ausweislich der von Seiten des Klägers vorgelegten Lichtbilder (GA 11f.; 47) handelt es sich bei den beiden durch eine Brücke verbundenen Holztürmen um eher grob gestaltete Bauwerke, die augenscheinlich "nicht von der Stange" gefertigt, sondern möglicherweise vor Ort zusammengezimmert worden sind. Dementsprechend ist auch der mit Holzlatten versehene Fußboden nicht mit einheitlichen engen Spaltmaßen verlegt, sondern weist – wie insbesondere die Lichtbilder (G 11) zeigen – unterschiedliche, zum Teil auch größere Abstände (vgl. z.B. Bild Nr. 3) zwischen den Latten auf, zum Teil sind einzelne Latten auch nicht parallel, sondern diagonal zu den benachbarten Latten angebracht.

Durch diese Konstruktion nahm die Anlage allerdings das Vorhandensein von Fangstellen für Fuß oder Bein in Kauf, die durch die vom Kläger angeführten DIN-Vorschriften gerade vermieden werden sollen. Während die Notwendigkeit auf frei zugänglichen, insbesondere für kleinere Kinder bestimmten Kinderspielplätzen auf der Hand liegt (vgl. BGHZ 103, 338 zur Verkehrsicherungspflicht auf einem öffentlichen Spielplatz; s.a. OLG Düsseldorf NJW-RR 1999; LG Braunschweig NdsRpfl 1990, 6) und sich das einzuhaltende Maß an Sicherheit an dem Alter der jüngsten Kinder auszurichten hat (BGH NJW 1988, 2667; OLG München NJW-RR 2007, 746), wird bei Abenteuerspielplätzen, die im Wesentlichen für ältere Kinder bestimmt sind, der Reiz des Spiels gerade durch das Provisorium der erstellten Bauten, die mit von Kindern in diesem Alter selbst erstellten Bauwerken, wie Abenteuerhütten, Baumhütten etc. verglichen werden können, erhöht. Mit dem Provisorium verbundene Gefahren, die durch eine nicht DIN-konforme Ausgestaltung zwangsläufig geschaffen werden, sind aber hinzunehmen, soweit sie überschaubar, offensichtlich und von vornherein erkennbar sind (vgl. BGH a.a.O.).

Dies ist bei der hier in Rede stehenden Gestaltung des Fußbodens der Holztürme der Fall. Auch für Kinder im Alter des Klägers war erkennbar, dass beim Spiel im Turm schon allein wegen des auf den Lichtbildern sichtbaren Ausstiegslochs im Fußboden, aber auch wegen der unregelmäßig verlegten Latten Aufmerksamkeit gefordert war, um nicht zu fallen oder – wie im Falle des Klägers – mit dem Bein in einer Spalte zu geraten. Angesichts der Zweckbestimmung des Abenteuerspielplatzes handelte es sich hierbei um keine Gefahr, die es zu vermeiden galt.

Ob etwas Anderes hinsichtlich der vom Kläger erwähnten weiteren Besonderheiten wie herausstehende Nägel, mangelnder Fallschutz etc. zu gelten hat, braucht nicht entschieden zu werden, da sich diese speziellen Risiken nicht verwirklicht haben.

2.

Die beim Kläger durch das Unfallereignis verursachten Verletzungen rechtfertigen darüber hinaus nicht die Zuerkennung eines Schmerzensgeldes.

Ausweislich der überreichten Lichtbilder (G 9/10) und des ärztlichen Attests vom 22. November 2007 hat der Kläger bei dem Tritt in die Spalte zwischen den Latten zwei, 5x2 und 7,5x4,5 cm große Hämatome am linken Oberschenkel, zwei weitere, 8x4,5 und 7x5 cm große Hämatome am linken Unterschenkel sowie eine Schürfwunde am linken Knie und eine weitere, 3,5x3 cm große Schürfwunde am linken Unterarm erlitten. Der Kläger ist deswegen einmalig, und zwar ausweislich der Angaben im ärztlichen Attest (G 46), erst eine Woche später, nämlich am 5. Oktober 2006, der Kinderärztin Dr. Frenkel vorgestellt worden. Eine sofortige Behandlung noch am Unfalltag war damit offensichtlich nicht erforderlich. Augenscheinlich sind die Verletzungen auch folgenlos, ohne weitere ärztliche Behandlungsmaßnahmen ausgeheilt. Eine ärztliche Behandlung oder die Notwendigkeit einer erneuten Vorstellung beim Kinderarzt wird nämlich nicht geschildert.

Die vom Kläger erlittenen Verletzungen können daher als Bagatelverletzungen bezeichnet werden, wie sie beim Spielen von Kindern immer wieder auftreten. Diese typischen alltäglichen Spielverletzungen rechtfertigen nicht die Zuerkennung eines Schmerzensgeldes.

3.

Lediglich hilfsweise wird darauf hingewiesen, dass die Beklagte sich auch zu Recht auf die Haftungsprivilegierung nach dem SGB VII beruft.

Unstreitig ist die Beklagte zum einen Trägerin der vom Kläger besuchten katholischen Hauptschule Neuwerk, zum anderen unterhält sie über ihr Jugendamt den Abenteuerspielplatz.

Betreibt aber eine Stadt in unselbstständiger Form über ihr Jugendamt eine Freizeiteinrichtung und ist sie zugleich Sachkostenträgerin einer Schule, ist sie als einheitlicher Unternehmer im Sinne des § 104 SGB VII anzusehen (OLG Dresden NJW-RR 902; die Revision des verletzten Schülers gegen dieses Urteil hat der BGH mit Beschluss vom 6. Juli 1999 – VI ZR 338/98 – nicht angenommen; s.a. BGH VersR 2003, 348). Die Haftung der Beklagten für erlittene Personenschäden eines Schülers einschließlich eines Schmerzensgeldanspruchs ist daher nach dieser Vorschrift ausgeschlossen, sofern nicht ein Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 Nr. 1-4 SGB VII vorliegt oder die Stadt wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles haftet (OLG Dresden a.a.O.). Beides ist nicht der Fall.

Ein Wegeunfall liegt unstreitig nicht vor. Aber auch eine vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles scheidet aus. Da bereits eine Verkehrsicherungspflichtverletzung ausscheidet, entfällt damit zugleich auch die Annahme eines vorsätzlichen Handelns.

4.

Da eine Haftung der Beklagten nicht gegeben ist, kann der Kläger auch die ihm außergerichtlich entstandenen Anwaltskosten nicht ersetzt verlangen. Gleiches gilt für die geltend gemachten Zinsforderungen.

II.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs.1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 1.000, -- Euro

Kreuels

Ausgefertigt

Zimmermann
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle